# BENUTZUNGSORDNUNG

für die

**Belchenhalle**

(Mehrzweckhalle)

der Stadt Staufen i.Br.

## § 1
## Zweck

Die Belchenhalle (Mehrzweckhalle) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Staufen nach § 10 Gemeindeordnung und steht in erster Linie bestimmten Veranstaltungen zur Verfügung, die sich aus der Positivliste in Anlage 1 ergeben.

Die Räume der Halle stehen für diese Zwecke in einem unterschiedlichen Umfang, gemäß der in Anlage 2 beigefügten Pläne, zur Verfügung.

## § 2
## Begriffsbestimmungen

1. Die Mehrzweckhalle ist eine Versammlungsstätte, die den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung für Baden-Württemberg unterliegt.

2. Betreiber der Mehrzweckhalle ist die Stadt Staufen i.Br.. Der Betreiber im Sinne des § 38 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg ist die Stadtverwaltung, sofern keine rechtsgeschäftliche Übertragung der Betreiberpflicht aufgrund § 38 Absatz 5 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg für die Dauer der Veranstaltung vorliegt.

3. Veranstalter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg ist der Nutzer bzw. Antragsteller auf Überlassung der Belchenhalle. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg verantwortlich.

4. Verantwortliche für die Veranstaltunstechnik müssen die Qualifikation gemäß § 39 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg besitzen und nachweisen.

5. Soweit nur die in der Halle fest installierten technischen Einrichtungen benutzt werden, genügt es, wenn die Aufsichtsperson sachkundig ist. Als sachkundige Aufsichtsperson gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen sich mit den speziellen Belangen der Räume vertraut gemacht haben und in regelmäßigen Abständen erneut unterwiesen werden. Diese Unterweisungen erfolgen in der Regel durch den Hausmeister.

6. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal (z.B. Hausmeister). Der Hausmeister hat in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson“ und hat dies durch regelmäßige Fortbildungen ständig nachzuweisen.

## § 3
## Belegungspläne

1. Für den Schulsport und andere schulische Veranstaltungen ist von den Schulen ein Belegungsplan zu erstellen und mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Dieser Belegungsplan bildet die Grundlage für den *Belegungsplan für außerschulische Veranstaltungen*. Dieser zweite Belegungsplan deckt die Belegungen des Vereinssports von Montag bis Freitag an Schultagen ab und wird unter Mitwirkung der nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannten Vereine und Organisationen der Stadt Staufen aufgestellt und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Stadt Staufen.

2. Die Stadt Staufen ist bei außerschulischen Veranstaltungen, die kein Vereinssport sind, berechtigt, im Einzelfall von den Belegungsplänen abzuweichen. Die davon betroffenen Nutzer werden durch Aushang in der Belchenhalle rechtzeitig oder direkt unterrichtet. Im Falle, dass schulische Veranstaltungen betroffen sind, ist zuvor das Einverständnis der betroffenen Schulleitung einzuholen.

3. Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Stadt als Eigentümerin ist ausgeschlossen, wenn Schul- oder Vereinssport aufgrund einer Einzelveranstaltung entfallen muss.

## § 4
## Überlassung der Mehrzweckhalle

1. Die Überlassung der Mehrzweckhalle erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird durch Abschluss eines schriftlichen Überlassungsvertrages rechtsgültig. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Überlassungsvertrages bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Der Antrag auf Überlassung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Benutzungstermin eingereicht werden.

3. Der Antragsteller hat bei Antragstellung zuverlässig Auskunft über Art und Umfang der Veranstaltung zu geben, insbesondere über die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorzunehmenden technischen Aufbauten und Ausschmückung der Räume.

4. Sollte sich nach Prüfung der Antragsunterlagen ergeben, dass nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg die Bestellung eines Veranstaltungstechnikers im Sinne der Versammlungsstättenverordnung erforderlich wird, ist ein entsprechender

Bestellungsnachweis vom Nutzer nachzufordern und zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

## § 5
## Bereitstellung der Mehrzweckhalle

1. Soweit die Überlassung der Mehrzweckhalle durch Überlassungsvertrag geregelt ist, wird die Einrichtung vom Hausmeister an den Nutzer/Veranstalter übergeben. Die Versammlungsstätte gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Stadt Staufen geltend gemacht werden. Nach Ende der Veranstaltung nimmt der Hausmeister in Gegenwart des Nutzers/Veranstalters die Einrichtung zurück. Evtl. festgestellte Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

2. Der mobile Hallenboden ist bei nichtsportlichen Veranstaltungen in der Sporthalle vor erstmaliger Benutzung auszulegen. Die Verlegung des Hallenbodens erfolgt unter Aufsicht des städtischen Bauhofes durch den Nutzer. Auf Antrag und gegen Entrichten eines besonderen Entgelts übernimmt der städtische Bauhof auch die Gesamtverlegung des Bodens. Der Boden ist vor Rückgabe der Einrichtung durch den Nutzer wieder einzuholen und für die Wiedereinlagerung herzurichten.

3. Die Einrichtung verfügt über eine mobile Bühne sowie über drei Traversen für die Deckeninstallation technischer Anlagen. Diese werden auf besonderen Antrag und gegen besonderes Entgelt von der Stadt Staufen bereitsgestellt. Der Aufbau dieser Teile erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters.

4. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen ist Aufgabe des Nutzers/Veranstalters. Er hat dafür rechtsverbindlich den/die überlassenen, behördlich genehmigten Bestuhlungspläne umzusetzen. Diese Arbeiten werden unter Anleitung des Hausmeisters ausgeführt.

5. Die baurechtlich zugelassene Höchstzahl an Besucher darf in keinem Fall überschritten werden, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird. Eintrittskarten sind vom Nutzer/Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind.

6. Die Aufzugsanlage wird zu Beginn einer Veranstaltung vom Hausmeister freigeschaltet. Notrufe nimmt im Zeitraum der Freischaltung der Bereitschaftsdienst des Aufzugsherstellers entgegen. Sofern durch Notrufauslösung der Stadt ein Einsatz in Rechung gestellt wird, ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, diese Kosten der Stadt Staufen zu erstatten.

## § 6
## Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer/Veranstalter verpflichtet sich, alle sich aus der Benutzung der Räume und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Gesetze, Verordnungen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Namentlich sind das insbesondere die Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gütligen Fassung, das Jugendschutzgesetz, die Unfallverhütungsvorschriften sowie das Seuchengesetz bei Abgabe von Speisen und Getränken.

2. Die Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Umfang und Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Staufen gestattet.

3. Dem Nutzer/Veranstalter wird zur Auflage gemacht, die Räume und das Inventar sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.

4. Die Räume dürfen nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In der Sporthalle sind beim Sportbetrieb nur Schuhe mit hellen Sohlen zugelassen, keine Stollen, Noppen oder Spikes. Die Schuhe dürfen vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.

5. In den Räumen darf nicht geraucht werden.

6. Papier und sonstige Abfälle sind getrennt zu entsorgen. Getränke dürfen nicht in die Sporthalle mitgenommen werden, sofern diese zu Sportzwecken genutzt wird.

7. Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehen Räumen erlaubt

8. Bei geöffneter Garderobe besteht Benutzungszwang; dem Nutzer/Veranstalter obliegt die Verantwortung und Haftung der entgegen genommenen Garderobengegenstände. Die Nummerntafeln für die Garderobe wird auf besonderen Antrag dem Nutzer/Veranstalter vom Hausmeister ausgehändigt. Diese Garderobetafeln sind von ihm vollzählig und in numerischer Ordnung nach Veranstaltungsende zurückzugeben.

9. Turn- und Sportgeräte sowie Inventar müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung. Nach Gebrauch sind sie an den vorgesehen Standort zurückzubringen. Sofern eigene Sportgeräte für den Gebrauch des Vereinssports in der Halle untergebracht werden sollen, ist eine schriftliche Genehmigung der Stadt Staufen erforderlich. Diese kann mit Auflagen versehen werden. Eine Haftung der Stadt Staufen wegen Diebstahl und/oder Beschädigung ist ausgeschlossen.

10. Der Einsatz von Arbeitsbühnen in Vorbereitung von Veranstaltungen, beispielsweise zur Installation von technischen Anlagen und Ausschmückungen

bedürfen der Zulassung durch den Hausmeister. Dieser hat darauf zu achten, dass der Einsatz solcher Arbeitsbühnen zu keinen Schäden an den Böden führen.

11. Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.

12. Der Nutzer/Veranstalter hat darauf zu achten, dass unnötige Verschmutzungen vermieden werden. Die Kosten für die Reinigung nach übermäßigen Verschmutzungen werden dem Nutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Feststellung, ob eine übermäßige Verschmutzung vorliegt, trifft der Hausmeister.

13. Die Einholung der für die Nutzung/Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist eine ausschließliche Angelegenheit des Nuters/Veranstalters. Hierzu gehört auch der evtl. Erwerb von Wiedergaberechten bei der GEMA.

14. Der Betreiber kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in der Einrichtung stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung von Auflagen abhängig machen.

15. Die sich aus § 5 Abs. 4 und speziell die sich aus § 38 der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg ergebenen Verpflichtungen trägt der Nutzer/Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben sowie während des Auf- und Abbaus ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.

16. Bei Nutzung der Einrichtung nach 22.00 Uhr sind Lärmbelästigungen für die Anlieger zu vermeiden. Türen und Fenster sind während der Veranstaltung geschlossen zu halten.

17. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

18. Den Aufsichtspersonen des Sportübungsbetriebs und den Verantwortlichen der Veranstaltung obliegt es außerdem, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Des Weiteren hat dieser Verantwortlichenkreis während und nach der Benutzung der Einrichtung für Ruhe und Ordnung zu sorgen und die öffentliche Ordnung vor dem Gebäude und während der Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen.

19. Auf die sparsame Verwendung von Duschwasser, Beleuchtung und ausreichende Belüftung ist hinzuwirken.

## § 7
## Sicherheitsbestimmungen

Der vom Nutzer/Veranstalter bestellte Veranstaltungsleiter bzw. die Übungsleiter im Sportübungsbetrieb haben folgende Sicherheitsbestimmungen zwingend einzuhalten, zu kontrollieren und ggfs. durchzusetzen:

1. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- bzw. Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

2. Zweiräder (motorisiert oder unmotorisiert) dürfen in der Einrichtung und an deren Außenwänden oder im Zugangsbereich nicht benutzt bzw. abgestellt werden. Die Benutzung von Rollerskates oder Skateboards im Gebäude ist untersagt.

3. Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden.

4. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverstellt sein, die Panikschlossvorrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht ausgeschaltet sein.

5. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, die Fensterlamellen an der Glaswand, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.

6. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, des Fußbodens oder sonstiger Einrichtungen sowie das Anbringen von Reklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist nicht gestattet.

7. Ausstattungen und Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Material bestehen. Ausschmückungen in zu Rettungswegen gehörenden Fluren und im Treppenhaus müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

8. Soweit brennbares Material durch die Stadt Staufen zugelassen wurde, muss es von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

9. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist zulässig, wenn sie so beschaffen sind, dass ein Entzünden der Umgebung vermieden wird (beispielsweise indem Kerzen ausschließlich in Gläsern aufgestellt werden).

10. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt.

## § 8
## Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Einrichtung ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

2. In den bereitgestellten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.

3. Können nach dem Belegungsplan zustehende Stunden länger als 4 Wochen nicht belegt werden, ist die Stadt Staufen zu unterrichten.

4. Die Benutzung der Einrichtung während der Schulferien, Fasnachtsvorbereitung oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall besonders geregelt; die rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesem Falle nicht.

## § 9
## Haftung / Haftungsausschluss

1. Der Nutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Erfüllungsgehilfe oder Dritte aus seinem Bereich verursachen. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

2. Der Nutzer/Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass einer Benutzung/Veranstaltung geltend gemacht werden. Wird die Stadt Staufen wegen eines Schadesn unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer/Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich damit verbundener Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat die Stadt Staufen im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Nutzer/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Staufen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Staufen und ihren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Für die in die Räume eingebrachten Gegenstände des Nutzers/Veranstalters übernimmt der Betreiber keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Nutzers/Veranstalters in den überlassenen Räumen. Spätestens mit Beendigung des Überlassungsverhältnisses sind diese Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

4. Der Betreiber haftet nicht bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Nutzung beeinträchtigenden Ereignissen.

5. Mit Antragstellung auf Überlassung der Räumlichkeiten bestätigt der Antragsteller, dass er entweder gegen die gesamten Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder diese termingerecht abschließen wird. Die Stadt Staufen kann den Nachweis über die entsprechende Haftpflichtversichung vor Beginn der Nutzung/Veranstaltung verlangen.

## § 10
## Hausrecht

1. Während der Überlassung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht der Stadt Staufen bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung dem Verantwortlichen Veranstaltungsleiter übertragen. Das Hausrecht darf nicht an Dritte übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter unverzüglich den Hausmeister zu benachrichtigen.

2. Während des Schulbetriebs übt die Schulleitung das Hausrecht aus. Bei außerschulischer Nutzung der Halle (Vereinssport) obliegt dem Hausmeister die Ausübung des Hausrechts.

## § 11
## Nutzung Catering-Küche

1. Im Falle, dass der Veranstalter eine Bewirtung vornehmen will, ist die Nutzung der Catering-Küche obligatorisch. Die Catering-Küche hat eine Ausgabestelle mit Blickrichtung zum Eingangsfoyer Erdgeschoss.

2. Es dürfen nur einfache Speisen zubereitet werden. Ein Koch- und Bratbetrieb mit Fettabgabe wird nicht gestattet

3. An der mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beauftragten/beschäftigten Personen dürfen Hinderungsgründe nach dem Bundesseuchengesetz nicht vorliegen.

4. Soweit durch Nutzung der Bestuhlung und Betischung die Lagerräume hinter der Küche frei stehen, können diese Flächen, nach Anweisung des Hausmeisters, zum Aufstellen von Kühlgeräten genutzt werden.

## § 12
## Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Die Stadt Staufen ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder ein Verstoß zu befürchten ist.

2. Der Anspruch des Betreibers auf ein festgesetzes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Staufen sind für diese Fälle ausgeschlossen.

3. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer/Veranstalter für eine bestimmte Zeitdauer von der Benutzung dieser Halle ausgeschlossen werden.

## § 13
## Entgelttarif

1. Die Halle wird entgeltfrei für schulische Veranstaltungen sowie für den Übungsbetrieb der nach den Vereinsförderrichtlinien anerkannten Vereine und Organsisationen der Stadt Staufen vergeben.

2. Die kulturellen Veranstaltungen der Stadt Staufen sowie die Nutzung der Belchenhalle für Zunftabende im Rahmen der Brauchtumspflege bleiben entgeltfrei. Hiervon unberührt bleiben Sonderleistungen (Bodenverlegung, Aufbau mobile Bühne, Stuhlordnung herstellen, Notrufeinsätze Aufzug, u.ä.), die auf alle Fälle in Rechnung gestellt werden .

3. Bei die anderen Veranstaltungen gelten folgende Tarife:

   **Tarif 1:** (oberes Foyer) = 150,-- €/Veranstaltung/Tag

   **Tarif 2:** (Halle als Versammlungsstätte) = 350,-- €/Veranstaltung/Tag

   **Tarifaufschlag A:** (Schonbelag Komplettverlegung) = 300,-- €/Veranstaltung

   **Tarifaufschlag B:** (Nutzung mobile Bühne) = 100,-- €/Veranstaltung

4. Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages. Sie wird sofort nach Rechnungsstellung fällig und ist ohne Abzüge an die Stadtkasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen.

5. Bei Rücktritt vom Vertrag wird bis 2 Wochen vor der Veranstaltung das volle Entgelt zurückgezahlt. Anschließend besteht nur noch ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte des festgesetzten Entgeltbetrages.

## § 14
## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Staufen i.Br., den 26.03.2014

Michael Benitz
Bürgermeister

**Anlage 1:**

- **Positivliste -**

**Zu § 1 Absatz 1:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Positivliste beschlossen:

- Schulische Veranstaltungen (u.a. Einschulung und Schulferien)
- Abi-Ball in Kooerpation mit der Schulleitung des Faust-Gymnasiums
- Städtische Kulturverantaltungen
- Verantaltungen der Stadt Staufen z.B. auch für die Stiftungen
- Zunftabende / Brauchtumsveranstaltungen durch Vereine
- Kommunalpolitische Veranstaltungen (Bürgerversammlungen, Kandidatenvorstellungen bei Bürgermeister-, Gemeinderats- und Kreistagswahlen)
- Empfänge der Stadt Staufen
- Ehrung Stadtlauf des TV Staufen
- Generalversammlungen der großen örtichen Vereine und Institutionen im oberen Foyer
- Hallenturniere der örtlichen Sportvereine soweit diese als Verbandsspiel gemeldet sind (keine Grümpelturniere)

## Anlage 2

## Pläne (Nutzungsumfang)

### Nutzungsumfang für den Sportbetrieb:

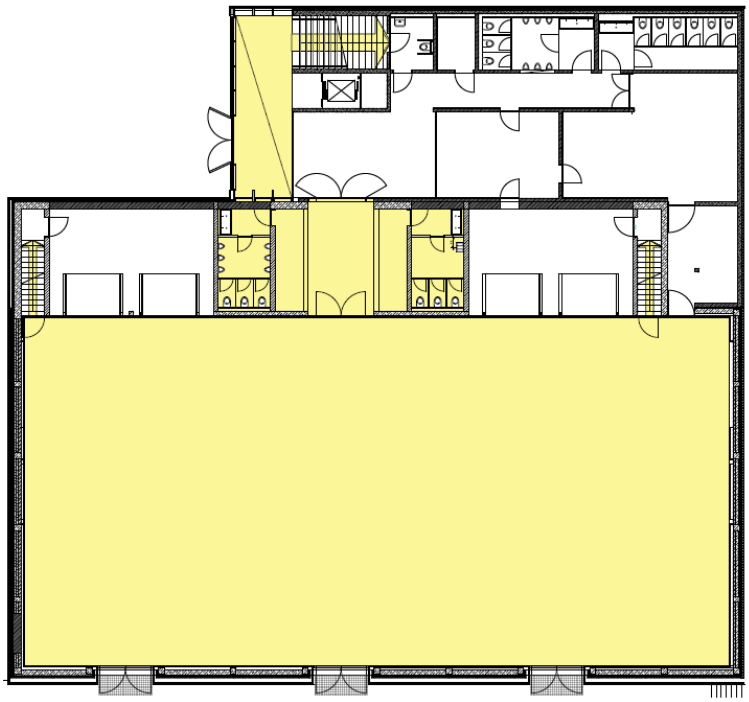

BELCHENHALLE

ERDGESCHOSS
SPORTNUTZUNG

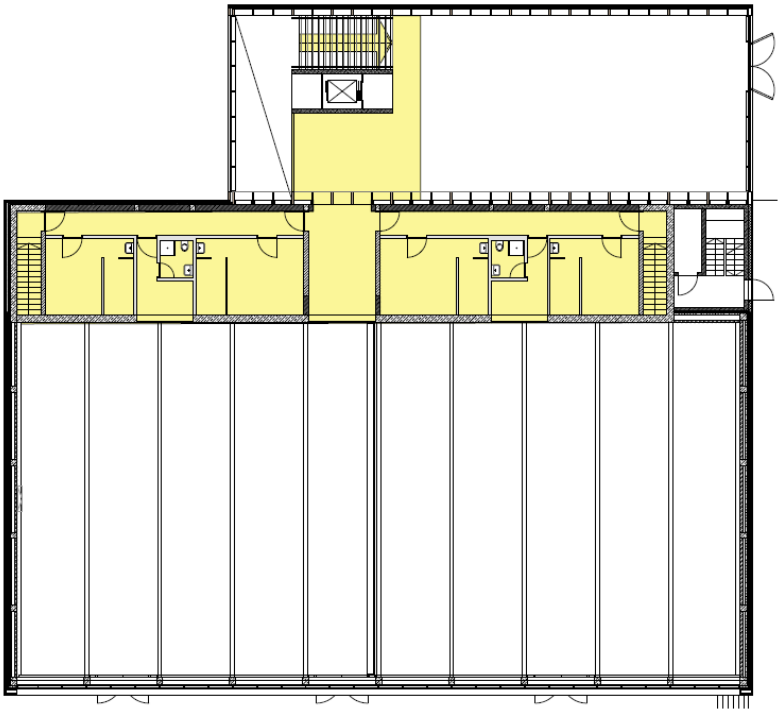

BELCHENHALLE

OBERGESCHOSS
SPORTNUTZUNG

**Nutzungsumfang für Veranstaltungen im oberen Foyer (Tarif 1):**

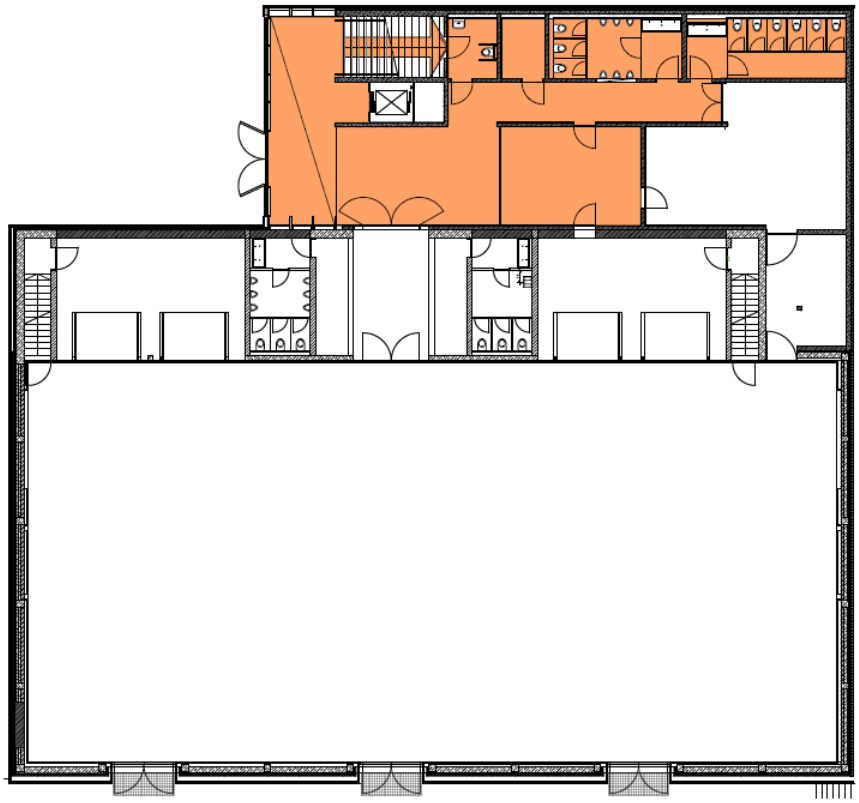

BELCHENHALLE

ERDGESCHOSS
TARIF 1

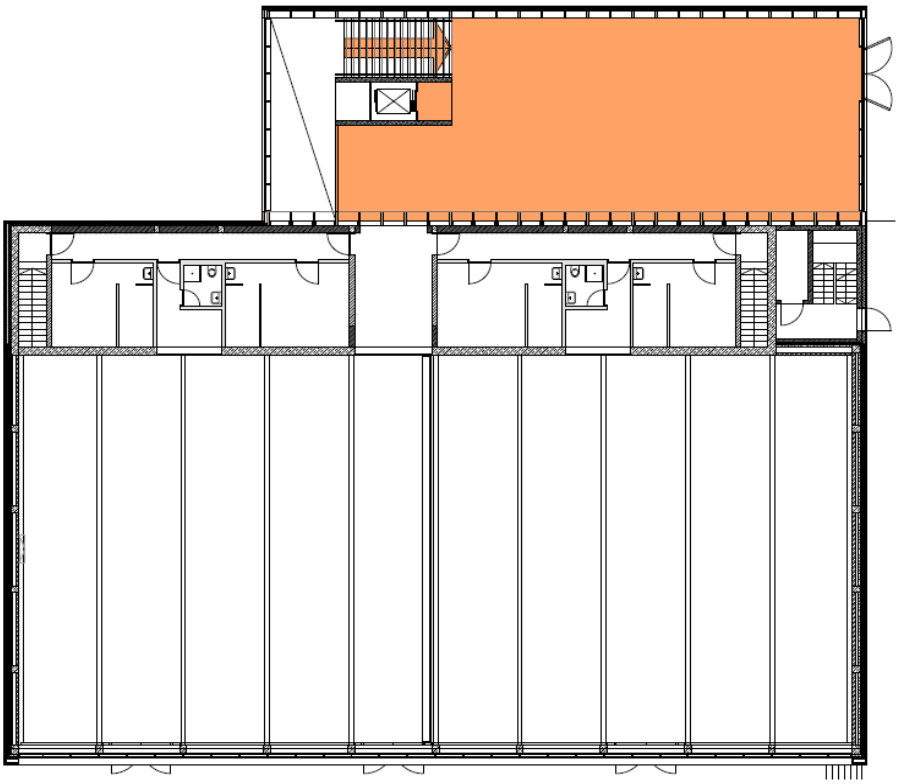

BELCHENHALLE

OBERGESCHOSS
TARIF 1

## Nutzungsumfang für Veranstaltungen in der Halle (Tarif 2):

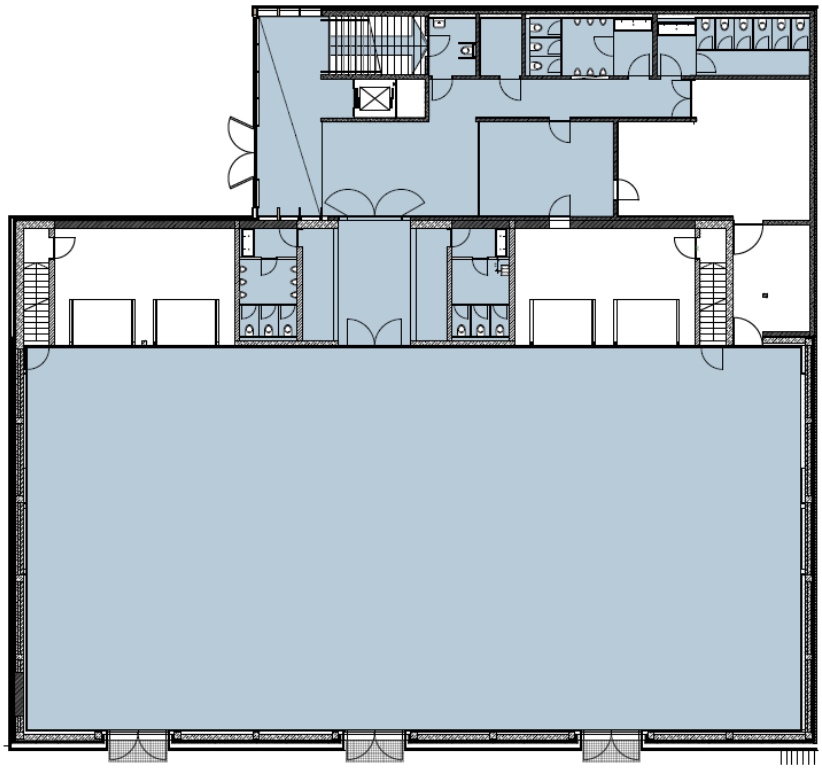

BELCHENHALLE

ERDGESCHOSS
TARIF 2

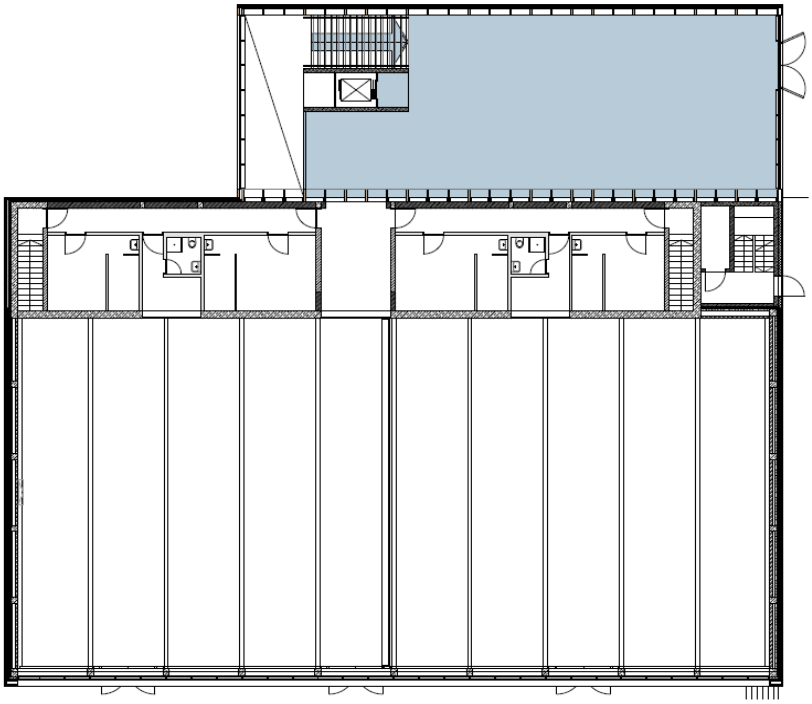

BELCHENHALLE

OBERGESCHOSS
TARIF 2

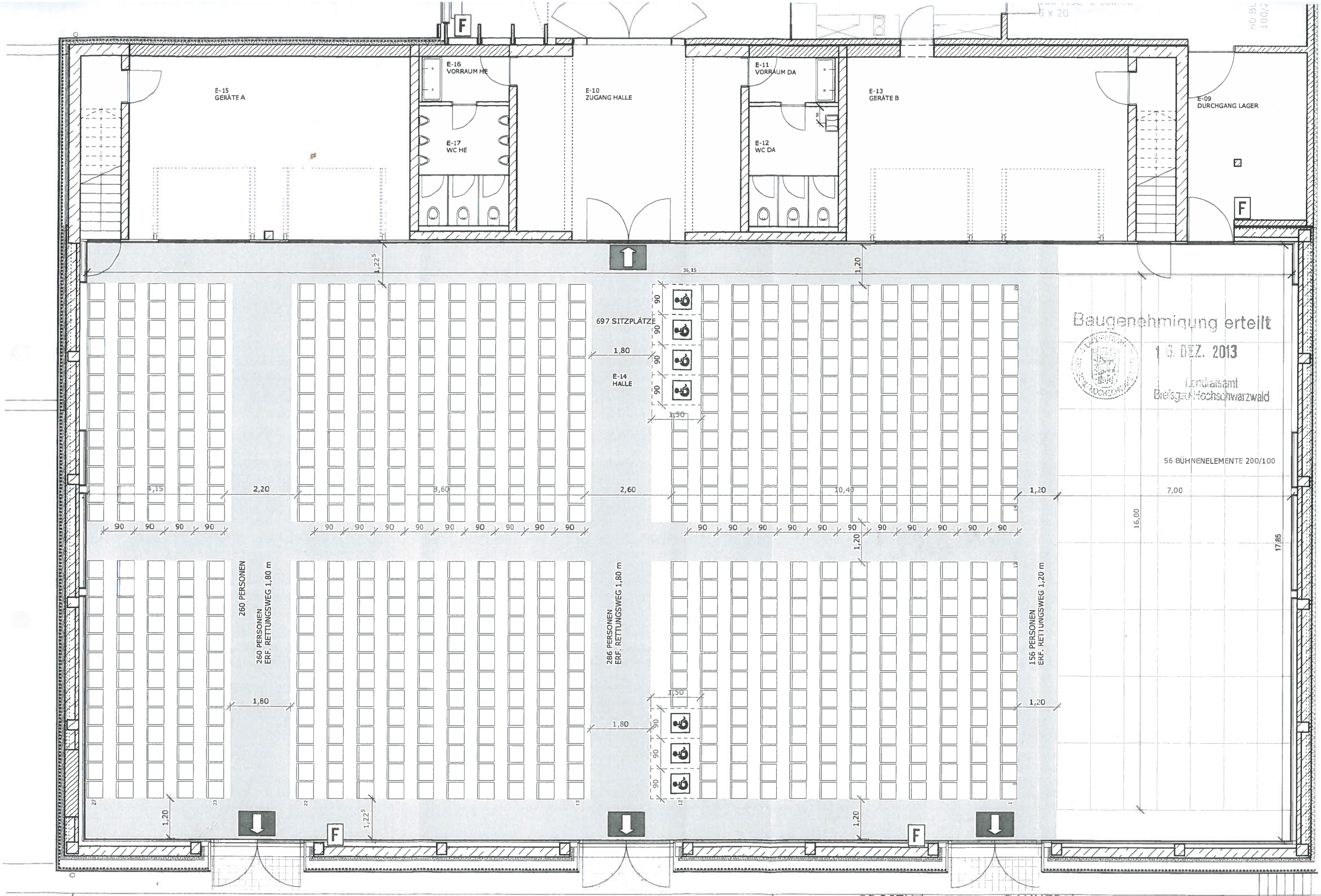


REIHENBESTUHLUNG 697 SITZPLÄTZE - BÜHNE 16 x 7 M

| PROJEKT | BAUHERR | PLANUNG | 11.12.2013 | PLAN |
|---|---|---|---|---|
| BELCHENHALLE STAUFEN<br>KRICHELNWEG<br>79219 STAUFEN I. BR. | STADT STAUFEN<br>HAUPTSTRASSE 53<br>79219 STAUFEN I. BR.<br>T 07633 - 505 38 | TECHNAU HIN ARCHITEKTEN<br>SCHWAIGHOFSTRASSE 13<br>79100 FREIBURG<br>T 0761 - 896 48 10 | | BESTUHLUNG 1 |

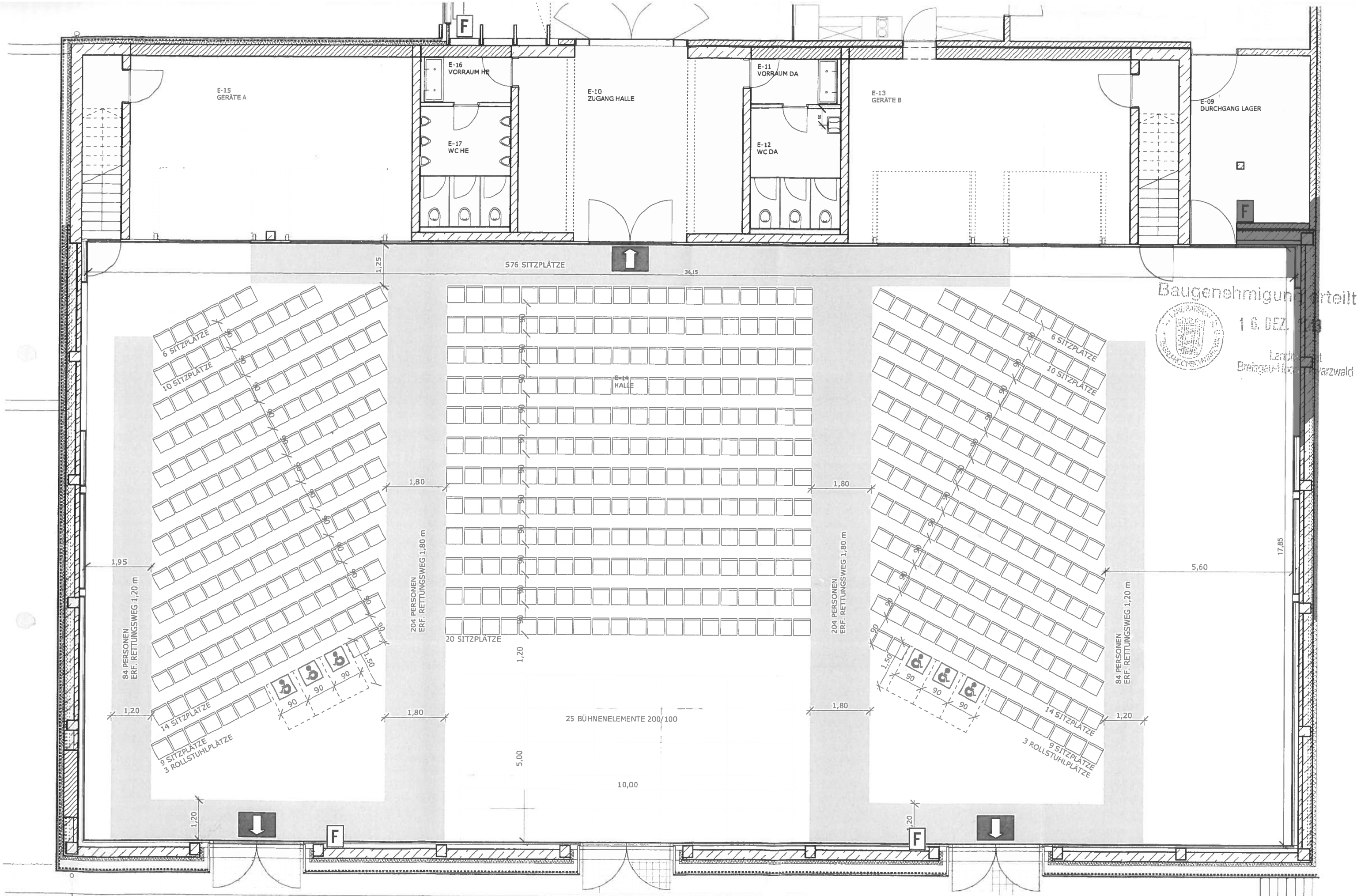


Baugenehmigung erteilt
16. DEZ.
Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

# REIHENBESTUHLUNG 572 SITZPLÄTZE - BÜHNE 10 x 5 M

| PROJEKT | BAUHERR | PLANUNG | 11.12.2013 PLAN |
|---|---|---|---|
| BELCHENHALLE STAUFEN<br>KRICHELNWEG<br>79219 STAUFEN I. BR. | STADT STAUFEN<br>HAUPTSTRASSE 53<br>79219 STAUFEN I. BR.<br>T 07633 - 505 38 | TECHNAU HIN ARCHITEKTEN<br>SCHWAIGHOFSTRASSE 13<br>79100 FREIBURG<br>T 0761 - 896 48 10 | BESTUHLUNG 2 |

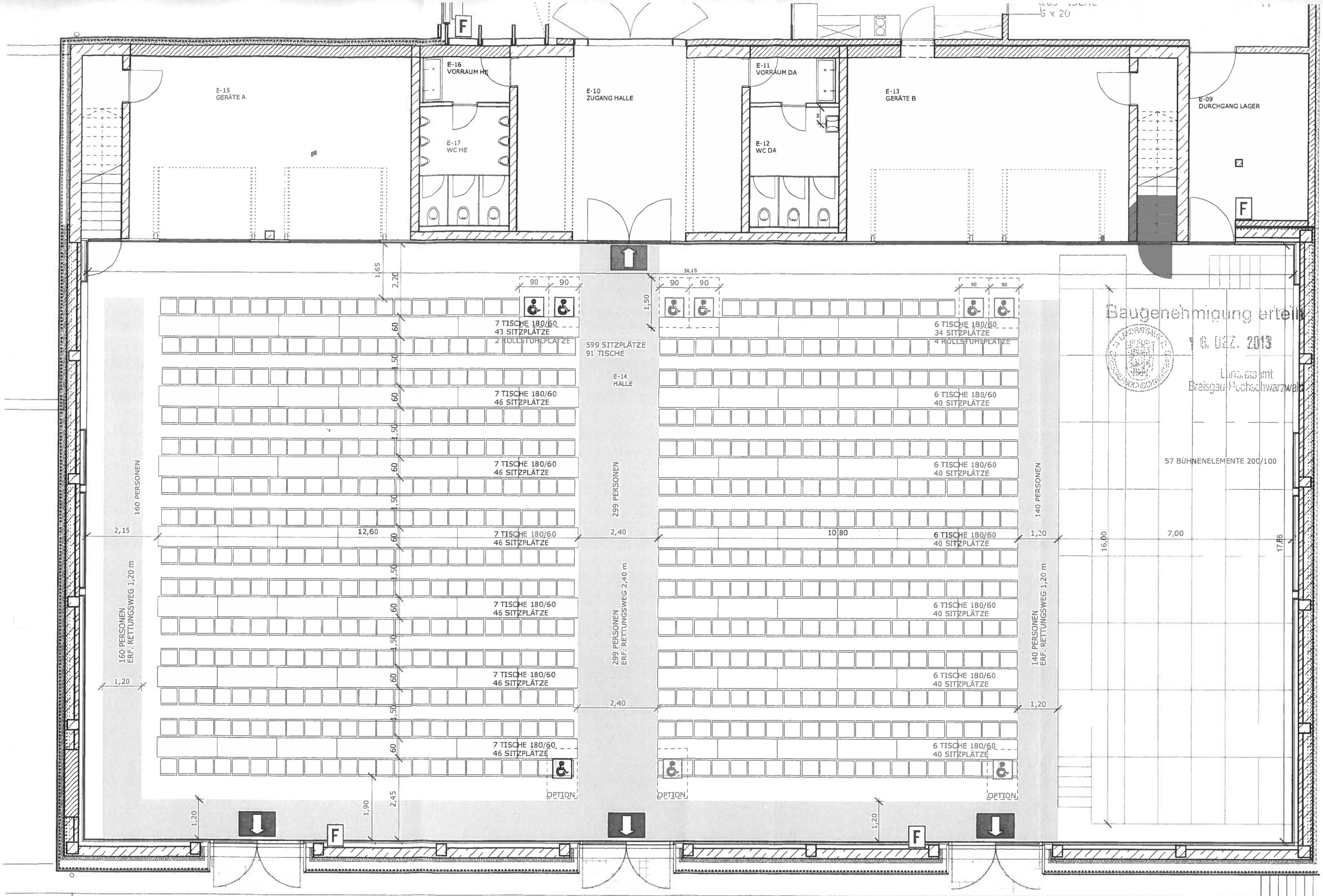


| PROJEKT | BAUHERR | PLANUNG | 11.12.2013 PLAN |
|---|---|---|---|
| BELCHENHALLE STAUFEN<br>KRICHELNWEG<br>79219 STAUFEN I. BR. | STADT STAUFEN<br>HAUPTSTRASSE 53<br>79219 STAUFEN I. BR.<br>T 07633 - 505 38 | TECHNAU HIN ARCHITEKTEN<br>SCHWAIGHOFSTRASSE 13<br>79100 FREIBURG<br>T 0761 - 896 48 10 | BESTUHLUNG 3 |

TISCHBESTUHLUNG 599 SITZPLÄTZE - BÜHNE 16 x 7 M

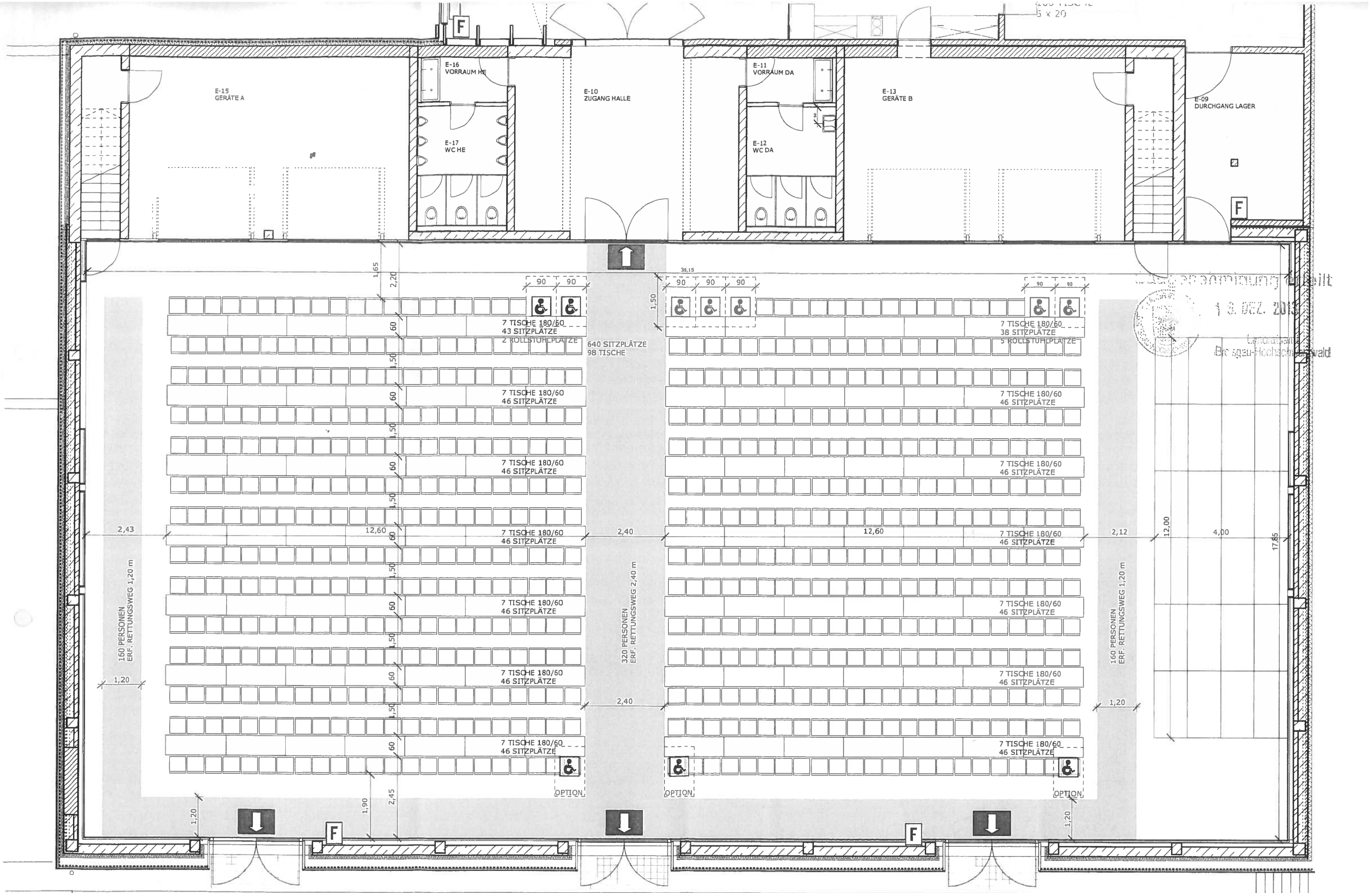


TISCHBESTUHLUNG 640 SITZPLÄTZE - BÜHNE 12 x 4 M

| PROJEKT | BAUHERR | PLANUNG | 11.12.2013 | PLAN |
|---|---|---|---|---|
| BELCHENHALLE STAUFEN<br>KRICHELNWEG<br>79219 STAUFEN I. BR. | STADT STAUFEN<br>HAUPTSTRASSE 53<br>79219 STAUFEN I. BR.<br>T 07633 - 505 38 | TECHNAU HIN ARCHITEKTEN<br>SCHWAIGHOFSTRASSE 13<br>79100 FREIBURG<br>T 0761 - 896 48 10 | | BESTUHLUNG 4 |

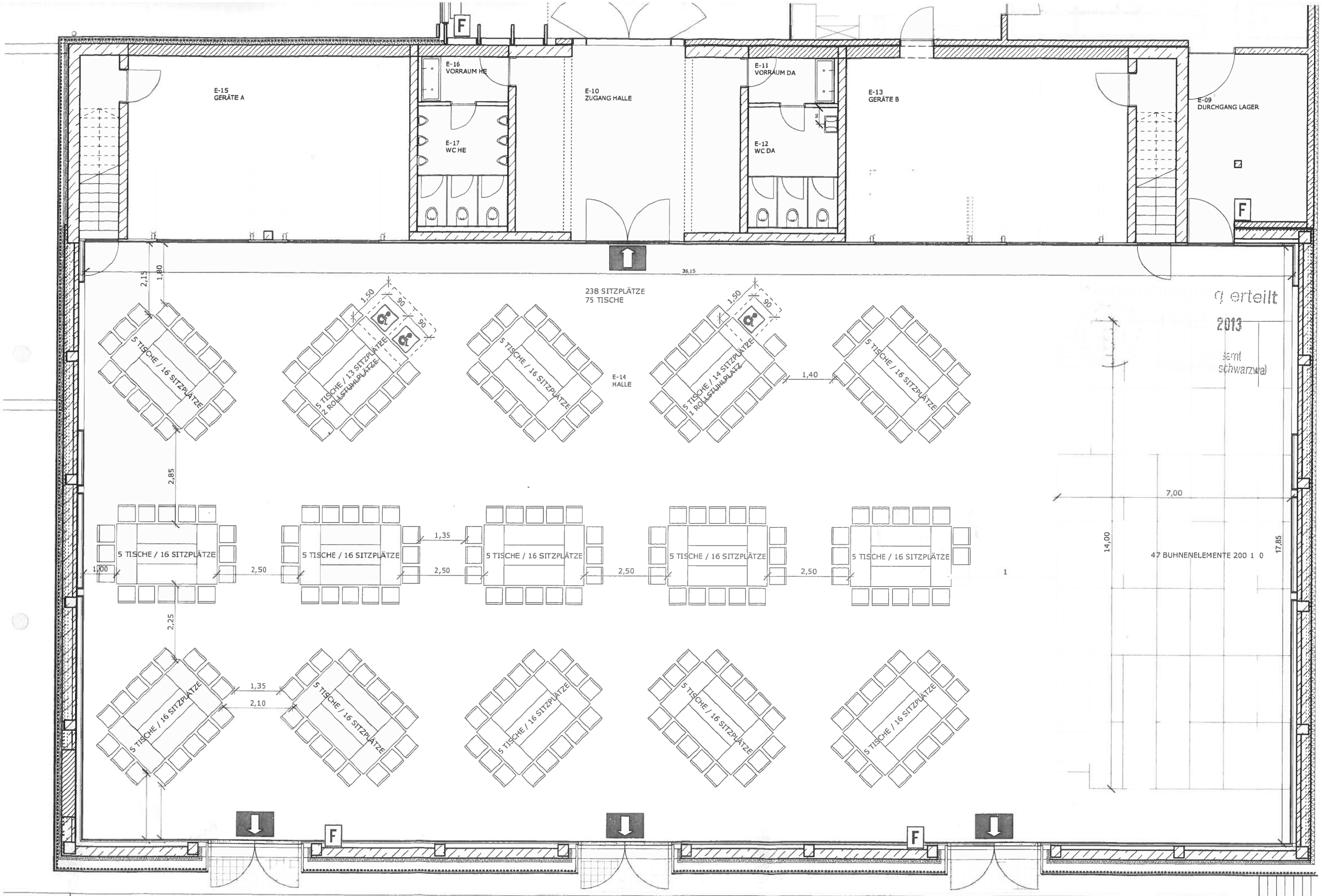


TISCHBESTUHLUNG 238 SITZPLÄTZE - BÜHNE 14 x 7 M

| PROJEKT | BAUHERR | PLANUNG | 11.12.2013 PLAN |
|---|---|---|---|
| BELCHENHALLE STAUFEN<br>KRICHELNWEG<br>79219 STAUFEN I. BR. | STADT STAUFEN<br>HAUPTSTRASSE 53<br>79219 STAUFEN I. BR.<br>T 07633 - 505 38 | TECHNAU HIN ARCHITEKTEN<br>SCHWAIGHOFSTRASSE 13<br>79100 FREIBURG<br>T 0761 - 896 48 10 | BESTUHLUNG 5 |

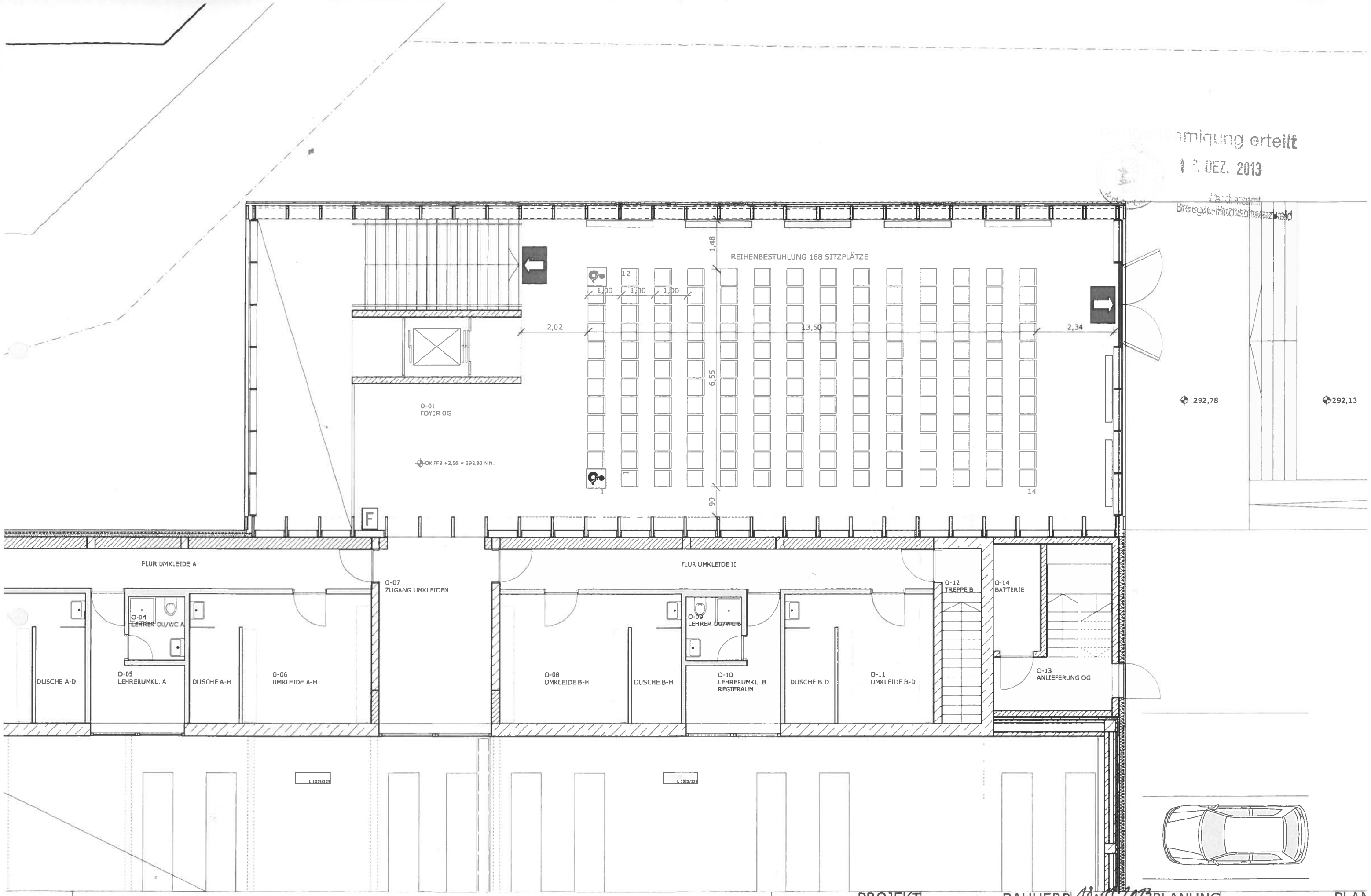



...migung erteilt
1 . DEZ. 2013
Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald


REIHENBESTUHLUNG FOYER 168 SITZPLÄTZE

PROJEKT
BELCHENHALLE STAUFEN
KRICHELNWEG
79219 STAUFEN I. BR.

BAUHERR
STADT STAUFEN
HAUPTSTRASSE 53
79219 STAUFEN I. BR.
T 07633 - 505 38

18.11.2013
Technau

PLANUNG
TECHNAU HIN ARCHITEKTEN
SCHWAIGHOFSTRASSE 13
79100 FREIBURG
T 0761 - 896 48 10

PLAN
BESTUHLUNG 6

Landratsamt erteilt
18. DEZ. 2013
Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

TISCHBESTUHLUNG 110 SITZPLÄTZE

2,83

2 TISCHE 10 SITZPLÄTZE

1,50

1,00

OK FFB +2,56 = 292,80 N N

292,78

292,13

F

FLUR UMKLEIDE II

O-04 LEHRER DU/WC A

O-05 LEHRERUMKL. A

O-07 ZUGANG UMKLEIDEN

O-08 UMKLEIDE B H

DUSCHE B-H

O-09 LEHRER DU/WC B

O-10 LEHRERUMKL. B REGIERAUM

DUSCHE B D

O-11 UMKLEIDE B-D

O-12 TREPPE B

O-13 ANLIEFERUNG OG

O-14 BATTERIE

L 1275/325

# TISCHBESTUHLUNG FOYER 110 SITZPLÄTZE

PROJEKT
BELCHENHALLE STAUFEN
KRICHELNWEG
79219 STAUFEN I. BR.

BAUHERR
STADT STAUFEN
HAUPTSTRASSE 53
79219 STAUFEN I. BR.
T 07633 - 505 38

18.11.2013

PLANUNG
TECHNAU HIN ARCHITEKTEN
SCHWAIGHOFSTRASSE 13
79100 FREIBURG
T 0761 - 896 48 10

PLAN

BESTUHLUNG 7